

Berücksichtigung gesellschaftlichen Engagements von Studierenden an den Hochschulen Rheinland-Pfalz im Rahmen der Förderung durch die Stipendienstiftung Rheinland-Pfalz

(Auf der Vorstandssitzung der Stipendienstiftung am 18.09.2018 beschlossen.)

Definition gesellschaftliches / ehrenamtliches Engagement:

(In enger Anlehnung an folgende Quelle: <https://wir-tun-was.rlp.de/de/anerkennung/ehrenamtskarte/allgemeine-informationen/hinweise-und-tips/>)

Als Orientierung kann die Definition des bürgerschaftlichen Engagements dienen, die von der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ in ihrem Abschlussbericht von 2002 gegeben wurde (Bundestagsdrucksache Nr. 14/8900, (www.bundestag.de/Dokumente/Parlamentsarchiv)). Danach umfasst bürgerschaftliches Engagement unterschiedliche Formen von freiwilligen, nicht auf materiellen Gewinn ausgerichteten und gemeinwohlorientierten Tätigkeiten. Dazu zählen traditionelle und neue Formen ehrenamtlicher Betätigung in Vereinen, Verbänden, Kirchen, Stiftungen und Initiativen, Freiwilligendienste, unterschiedliche Varianten der Selbsthilfe, der Wahrnehmung öffentlicher Funktionen sowie Formen der politischen Beteiligung und Mitbestimmung.

Die bloße Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Organisation gilt nicht als gesellschaftliches Engagement. Die freiwillige Übernahme gemeinnütziger Aufgaben und Tätigkeiten in solchen Organisationen, wie z. B. als Übungsleiter in Sport und Kultur, als Grüne Dame oder Herr im Krankenhaus, in der Kinder- und Jugendpflege, gemeinwohlorientierte Mitarbeit in der Telefonseelsorge und im Hospiz oder die Leitung einer Selbsthilfegruppe, gelten als ehrenamtliches und damit auch gesellschaftliches Engagement.

Grundsätzlich können auch Studierende berücksichtigt werden, die als Ehrenamtliche bei der freiwilligen Feuerwehr oder bei Rettungsdiensten bewerben, sofern sie die Vergabekriterien erfüllen. Bereitschaftszeiten können jedoch nicht angerechnet werden, Zeiten für Übungen, Einsätze aller Art, Fortbildungen, Gerätepflege u. ä. sowie die damit zusammenhängenden Fahrten hingegen schon. Das gilt auch für Engagierte bei der Jugendfeuerwehr.

Voraussetzung ist auch, dass das Engagement auf eine längere Dauer angelegt ist und im Regelfall bereits mindestens ein Jahr ausgeübt wird.

Politisches Engagement kann grundsätzlich mitgezählt werden. Allerdings stellt auch hier die Zahlung einer Aufwandsentschädigung (etwa für Ratsmitglieder) ein Ausschlusskriterium dar.

Das gesellschaftliche / ehrenamtliche Engagement kann auch bei unterschiedlichen Trägern oder verteilt auf einzelne zeitintensive Einsätze mit insgesamt 250 Stunden pro Jahr erfolgen.

Einzureichende Nachweise:

Sollte gesellschaftliches Engagement bei der Vergabe berücksichtigt werden, sind Nachweise einzureichen:

Der Nachweis über gesellschaftliches Engagement erfolgt in der Regel durch die Verantwortlichen in den Vereinen oder karitativen Organisationen. Freie Initiativen ohne entsprechende Gremien können eine Bestätigung auch über die Kommunalverwaltung einholen oder von anderen Personen des öffentlichen Lebens (z. B. aus Kirche, Schulen Gesundheitswesen) bzw. von Personen, die vom Engagement profitieren. Die Bestätigung hochschulpolitischen Engagements erfolgt durch die Verantwortlichen der Gremien bzw. Initiativen.